

LEITFADEN FÜR JOUR- NALIST*IN- NEN IM UMGANG MIT HATE SPEECH IM NETZ



**NO HATE
SPEECH
MOVEMENT**

Ein Projekt von



NEUE DEUTSCHE
MEDIENMACHER

Initiiert vom



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

INHALT

- 1. WAS IST HATE SPEECH?
EINE DEFINITION**
- 2. WO BEGEGNET JOURNALIST*INNEN
HATE SPEECH IM NETZ?
*DIE BIELEFELD-STUDIE „PUBLIZIEREN WIRD ZUR MUTPROBE“***
- 3. SICH GEGEN HASSREDE
WAPPEN: PRÄVENTION
REDAKTIONSLÄUFE OPTIMIEREN
PERSÖNLICHE SICHERHEITSVOR-
KEHRUNGEN
HASSREDE BEGEGNEN:
IM SHITSTORM**
- 4. TECHNISCHES**
 - 4.1. ARGUMENTATIVES:
GEGENSPRECHEN
*DAS STRAFRECHT UND DAS NETZDG***
 - 4.2. RECHTLICHES: POST MELDEN UND
STRAFRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN**
- 5. HASSREDE VERARBEITEN: UNTER-
STÜTZUNG UND WEITERBILDUNGEN**

1. WAS IST HATE SPEECH? EINE DEFINITION

Hate Speech (zu deutsch: Hassrede) ist ein politischer Begriff. Dementsprechend ist die Definition dessen, was darunter zu fassen ist, politisch umkämpft. In Deutschland ist sie zudem keine juristische Kategorie, auch, wenn einige Straftatbestände, besonders der der Volksverhetzung, ihr nahekommen (siehe hierzu auch Abschnitt 4.3). Auch die Kriminalitätsstatistik der Polizei kennt Hate Speech nicht als Kategorie. Zudem ist die Diskussion um Hate Speech in einigen Ländern weiter fortgeschritten als in anderen, unterschiedliche juristische Systeme sanktionieren Hassrede auf unterschiedliche Art und Weise.

Deshalb ist es sinnvoll, persönlich und als Redaktion zu definieren, was Hate Speech ist. Denn diese Definition ist Grundlage aller Handlungen gegen Hassrede im journalistischen Alltag. Was als Hate Speech gilt, ist Teil eines politischen Diskurses, den Journalist*innen mitbestimmen können und sollen. Auch innerhalb der Redaktion.

Wir als NO HATE SPEECH MOVEMENT denken, dass Hassrede einen nicht zufällig trifft – sie richtet sich vor allem gegen diejenigen, die bereits gesellschaftlich benachteiligt sind oder diejenigen, die sich mit diesen Menschen solidarisch erklären. In Deutschland ist dafür auch der Begriff gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bekannt: Er umfasst Stereotype, Vorurteile und Diskriminierungen gegen Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe unserer Gesellschaft.



Wir vom NO HATE SPEECH MOVEMENT schlagen deshalb folgende Definition vor, die gerne als Grundlage zur Diskussion in den Redaktionen dienen kann:

Als Hassrede bezeichnen wir sprachliche Handlungen gegen Einzelpersonen und/oder Gruppen mit dem Ziel der Abwertung oder Bedrohung aufgrund deren Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe in der Gesellschaft. Die Person oder Gruppe muss dafür rein zahlenmäßig nicht in der Minderheit sein, andersherum sind Minderheitengruppen nicht automatisch benachteiligt.

Beispiele für Hassrede sind für uns Sexismus, (amimuslimischer) Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Klassismus (Diskriminierung der „niedrigeren“ Schichten), Ableismus (Diskriminierung von Behinderten), Homo- und Transphobie.³

Zudem können sich Journalist*innen und Redaktionen an der Definition des Europarates orientieren, aus dessen Initiative heraus das NO HATE SPEECH MOVEMENT entstanden ist:

„Der Begriff ‚Hassrede‘ (umfasst) jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschließlich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrücken.“⁴

Was Hassrede ist, entscheiden zudem nicht die Hater*innen selbst („Ich bin kein Sexist, Nazi, Rassist, aber ...“), sondern die so Angesprochenen. Unabhängig davon kann eine Redaktion aufgrund der von ihr gewählten Kriterien entscheiden, ob es sich bei einem Debattenbeitrag um Hate Speech handelt und entsprechend reagieren.

2. WO BEGEGNET JOURNALIST*INNEN HATE SPEECH IM NETZ?

Hassrede im Netz begegnet (Online-)Redakteur*innen und freien Journalist*innen fast überall:

- in den Kommentarspalten auf der Homepage des Mediums selber
- in den Kommentarspalten der Sozialen Medien Kanäle des Mediums
- auf den privaten Accounts der Sozialen Netzwerke der Journalist*innen
- auf Blogs, Foren und Online-Zeitschriften der Hater*innen
- per E-Mail oder anderen persönlich gerichteten Nachrichten

Hassrede ist nicht nur persönlich unerfreulich und politisch fatal, es liegt auch rechtlich in der Verantwortung des Verlags für veröffentlichte Inhalte zu bürgen – das gilt nicht nur für die eigenen Artikel, Fernseh- oder Radiobeiträge, sondern auch für die Kommentarspalten.

Ein weit verbreiteter Irrglaube ist, dass Leser*innen/Zuschauer*innen/Zuhörer*innen ein Anrecht darauf hätten, auf der Webpräsenz eines Mediums ihre Meinung zu redaktionellen Inhalten kundzutun. Dem ist nicht so. Die Möglichkeit, Artikel zu kommentieren, ist vielmehr ein freiwilliges Angebot. Die Redaktion entscheidet, ob und in welcher Form sie Diskussionen zulässt. Sie kann Kommentare löschen und missliebige Meinungen entfernen – diese Entscheidung liegt ganz bei ihr. Natürlich sollten die Regeln der Moderation transparent gemacht werden: Eine Netiquette kann auf die eigenen Haltelinien verweisen. (Wie eine Redaktion sich optimal auf Hate Speech vorbereitet, siehe Abschnitt 3.1.)

Darüber hinaus hat die Redaktion laut § 55 des Rundfunkvertrages eine redaktionelle Verantwortung, die im Impressum angegeben werden muss. Zu dieser Verantwortung gehört, sämtliche Inhalte (und damit auch Kommentare) auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. (Welche Straftatbestände zu beachten sind, siehe Abschnitt 4.3.)

Es wäre daher unverantwortlich, Hass-Kommentare ungeprüft und ungefiltert stehen zu lassen, weil sie der Debatte schaden – zum Beispiel, weil sie nicht sachlich oder persönlich beleidigend sind.

Deshalb sollte sich jede Redaktion vor dem Anschalten der Kommentarfunktion und auch vor dem Anlegen von Social Media Accounts fragen, ob sie die personellen Ressourcen hat, die Kommentare zu moderieren.

Wie man als Journalist*in auf privaten Kanälen, Blogs und in E-Mails und persönlichen Nachrichten mit Hassrede umgeht, unterscheidet sich nicht groß von allen anderen Internetnutzer*innen. Einzige Ausnahme: Als Redakteur*in haben Sie in den meisten Fällen einen Rechtsbeistand, als freie*r Journalist*in kann Sie dabei eine Gewerkschaft unterstützen. Wichtig ist in jedem Fall, Beweise zu sichern (siehe Abschnitt 3.2.)

DIE BIELEFELD-STUDIE „PUBLIZIEREN WIRD ZUR MUTPROBE“

Eine Studie im Auftrag des Mediendienstes Integration des Instituts für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld vom März 2017⁵ zeigt, dass immer mehr Journalist*innen von Hassrede betroffen sind:

Zwei Drittel der befragten Journalist*innen (67 Prozent) sagen, dass hasserfüllte Angriffe des Publikums in den vergangenen zwölf Monaten deutlich gestiegen sind.

42 Prozent der befragten Journalist*innen waren 2016 selbst von Angriffen betroffen. 26 Prozent der Befragten berichten von mehrmaligen bis regelmäßigen Angriffen.

VERMUTETE GRÜNDE UND KONTEXT ERFAHRENER ANGRIFFE

Journalist*innen aus überregionalen Redaktionen sind deutlich häufiger von Angriffen betroffen (48 %) als jene in regionalen Redaktionen (34 %).

Journalist*innen in Ressorts wie Politik oder Wirtschaft werden häufiger angegriffen (je ca. 50 %) als jene, die in den Ressorts Feuilleton oder Wissen und Technik (je ca. 37 %) beschäftigt sind.

Ein Großteil führt die Angriffe vor allem zurück auf Unzufriedenheit mit den Inhalten von Beiträgen, mit der jeweiligen Darstellung von Personengruppen oder ihrer generellen Ablehnung. Sehr viel seltener wird angenommen, die eigene nationale Herkunft oder Religion/Weltanschauung stünden in Zusammenhang mit den Angriffen.

BELASTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN IM JOURNALISTISCHEN ALLTAG

Jede*r zweite befragte Journalist*in fühlt sich von den Angriffen des Publikums belastet – dabei spielt es kaum eine Rolle, ob die Person selbst von Angriffen betroffen war oder „nur“ ein*e Kolleg*in (Angriff erlebt: 53 %, keinen Angriff erlebt: 48 %).

Mindestens jede*r Vierte fühlt sich auch in der Arbeit beeinträchtigt. Häufig wurde angegeben, sich bewusst gegen manche Themen und Einsätze zu entscheiden, um Risiken zu reduzieren („Schere im Kopf“).

Bei der Moderation der Online-Foren fühlen sich jede*r Zweite überfordert. Einige berichten von zunehmend aggressiver Stimmung in der Redaktion.

Jede*r Sechste derjenigen, die mehrmals bis regelmäßig mit Angriffen konfrontiert waren, hat körperliche Folgeerscheinungen.

INDIVIDUELLE STRATEGIEN UND REDAKTIONELLE MASSNAHMEN

Für die Verarbeitung von Hate Speech ist es laut Studie zentral, ob seitens des Umfelds Unterstützung erfolgt. Über die Hälfte (51 %) berichtet jedoch, dass Hate Speech in der eigenen Redaktion nicht thematisiert wird; nur für 37 % findet ein regelmäßiger Austausch in der Redaktion über Hate Speech, Gewaltandrohungen oder Übergriffe statt. Nur einem Viertel (23 %) steht ein juristischer Beistand zur Verfügung. Auch Schulungsangebote (9 %), der Austausch mit Expert*innen (5 %) oder eine vertrauensvolle Anlaufstelle (3 %) sind selten. In nur 18 % der vertretenen Redaktionen wurden zusätzliche Stellen, etwa zur Kommentarmoderation, geschaffen.

Mehr als 80 % der betroffenen Journalist*innen wählen technische Mittel (z.B. Deaktivierung der Kommentarfunktion, Blockierung von Personen, Entfernung der Beiträge) zur Bewältigung der Angriffe.

Zwei Drittel (68 %) lassen sich auf die Diskussion mit den Personen ein. 79 % haben schon einmal eine professionelle Beratung bei Juristen, bei der Polizei oder Gewerkschaften gesucht.

3. SICH GEGEN HASSREDE WAPPEN: PRÄVENTION

Es gibt keine absolute Sicherheit vor Hass. Doch mit ein wenig Vorbereitung trifft es Sie und Ihre Redaktion vielleicht weniger hart. Deshalb:

REDAKTIONSABLÄUFE OPTIMIEREN

Aus den Ergebnissen der Studie, unseren Gesprächen mit Redaktionen und Dank der Arbeit vieler zivilgesellschaftlicher Organisationen wie der Amadeu Antonio Stiftung, lässt sich ableiten, was eine Redaktion im Vorfeld tun kann, um dem Hass besser entgegenstehen zu können.

Solidarität und Integrität: Chefredaktion und Geschäftsleitung müssen für das Thema sensibilisiert werden. Sie sollten Hassrede von sich aus ansprechen, noch bevor Betroffene den Weg zu ihnen finden müssen. Zudem sollten sie für Bereitschaft und die Kapazität sorgen, zweierlei zu ermöglichen: die Hassrede von Journalist*innen abzuhalten, oder, wenn sie möchten, ihnen zu ermöglichen, im Arbeitsalltag darauf einzugehen, ohne in zusätzlichen Stress zu geraten.

Dafür braucht es vor allem gute **Arbeitsbedingungen:** Es ist nahezu unmöglich, neben seiner eigentlichen Aufgabe in der Redaktion Kommentare zu moderieren. Stellen Sie deshalb sicher, dass Sie eine **zusätzliche Stelle** für die Kommentarmoderation schaffen. Sollten Sie dafür keine Kapazitäten haben: Kommentarfunktion zumindest auf der eigenen Webpräsenz einschränken oder deaktivieren. Wenn die betroffenen Journalist*innen selbst agieren wollen oder sollen, muss mehr Personal eingestellt werden, damit ihre alltägliche Arbeit umverteilt werden kann.

Richten Sie eine **Anlaufstelle** für Hate Speech innerhalb der Redaktion ein. Das kann, muss aber nicht die Chefredaktion oder Geschäftsleitung sein. Redaktionsrat oder Betriebsrat sind auch eine Möglichkeit. Auch eine einzelne Ansprechperson ist denkbar.

Thematisieren sie Hate Speech z. B. auf **regelmäßigen Treffen**, in denen Erfahrungen ausgetauscht und Strategien diskutiert werden können. Das hat den Vorteil, dass die Betroffenen nicht von sich aus aus der Deckung kommen und zusätzlich organisatorischen Aufwand betreiben müssen. Holen Sie sich, wenn es Ihre eigenen Kapazitäten übersteigt, professionelle Unterstützung (siehe Abschnitt 5). Bilden Sie sich und ihre Kolleg*innen fort: Nehmen Sie regelmäßig **Schulungsangebote** und **Austausch mit Expert*innen** wahr und machen Sie aktiv Werbung dafür, z. B. in Form von Aushängen (siehe Abschnitt 5)

Stellen Sie sicher, dass Sie ihren Mitarbeiter*innen im Fall der Betroffenheit eine **juristische Beratung** zukommen lassen. Stellen Sie zudem sicher, dass Ihr Rechtsbeistand in punkto Hass im Netz auf dem neusten Stand ist.

Stellen Sie Diskussionsregeln, eine sogenannte „Netiquette“ auf, und stellen Sie diese für alle Nutzer*innen gut sichtbar auf Ihre Seiten. Sie können in der Kommentarmoderation darauf verweisen. Legen Sie präventiv einen möglichen **Ablauf** bei Hassrede, Shitstorm oder ernstzunehmenden Drohungen fest.

Halten Sie dafür einen **Argumentationsleitfaden** (siehe Abschnitt 4.2.4.) parat, denn oft wiederholen sich die „Argumente“ der Hater*innen.

Halten Sie vorab Rücksprache mit der örtlichen Polizei und bitten um einen festen **Ansprechpartner** (siehe Abschnitt 4.3.)

Last but not least: Machen Sie diese Informationen für alle Kolleg*innen zugänglich, z.B. im Intranet.

PERSÖNLICHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Gewalttätige Sprache ist nicht gleichzusetzen mit einer gewalttätigen Aktion, doch auszuschließen ist nicht, dass eine Aufforderung zur Tat auch in eine solche mündet. Die folgenden Regeln zur eigenen Sicherheit sollte deshalb jede*r Journalist*in befolgen, unabhängig davon, ob er/sie schon einmal von Hassrede betroffen war. Sie gelten umso mehr, wenn er /sie schon einmal Zielscheibe von Hass im Internet wurde und sind sogar unabdingbar, wenn er/sie bereits im realen Leben tätlichen Angriffen ausgesetzt war.

PRIVATE TELEFONNUMMER UND ADRESSE SCHÜTZEN

Nicht selten werden Telefonnummern und/oder Adressen von Journalist*innen in den Sozialen Medien veröffentlicht, mit einem mehr oder weniger expliziten Aufruf, zur Tat zu schreiten.

Deshalb:

Wenn Ihre Telefonnummer noch im Telefonbuch zu finden ist – lassen Sie sie dort entfernen (via telefonbucheintrag@telekom.de oder unter 0800 4540207).

Prüfen Sie, ob es Internetseiten gibt, die Ihre Telefonnummer und/oder Adresse enthalten, kontaktieren Sie die*den Webseiten-Betreiber*in. Diese*r ist dazu verpflichtet, die Daten zu löschen. „Who Is“-Dienste wie DENIC helfen, die Betreiber*innen ausfindig zu machen. Auch bei Google können Sie eine Löschung aus den Ergebnissen beantragen.

Besonders wenn Sie freie*r Journalist*in sind: Geben Sie auf privaten Webseiten/Blogs nie Ihre Privatadresse an, sondern z. B. die Anschrift Ihres Büros an. Nennen Sie im Impressum keine Telefonnummer – eine E-Mail-Adresse ist ausreichend.

VOR IDENTITÄTSDIEBSTAHL UND HACKS SCHÜTZEN

Manchmal begehen Trolle Identitätsdiebstahl, um z.B. auf Kosten ihrer Opfer kostenpflichtig im Internet zu shoppen. Oder sie kapern Ihre Social Media Kanäle, um in Ihrem Namen zu posten. Deshalb gilt für Journalist*innen wie für alle anderen Internetnutzer*innen:

Nutzen Sie sichere Passwörter. Nach neuem Stand ist es am Sichersten, mehr als 12 Zeichen zu benutzen. Dabei ist es relativ egal, ob es sich um Klein- und Großbuchstaben, Sonderzeichen oder Zahlen handelt. Vier nicht zusammenhängende Worte reichen auch.⁶ Ein Passwortmanager macht es einfacher, den Überblick zu behalten.

Für alle wichtigen Online-Dienste wie Google und Facebook die Zwei-Faktor-Authentifizierung einrichten.

DER HASSREDE BEGEGNEN: IM SHITSTORM

Abgesehen davon, dass Sie als Redaktion verantwortlich sind für die von Ihnen bereitgestellten Inhalte (siehe Abschnitt 2), müssen Sie, bevor Sie zum Gegenangriff blasen, folgende Frage klären:

Habe ich/haben wir die Kapazitäten? Psychisch und zeitlich – denn Gegenrede kann oft nur dann funktionieren, wenn man ähnlich viel oder mehr Ausdauer als die Hater*innen hat.

(Wie man die Kapazitäten erweitert, siehe Abschnitt 3.1.)

4. TECHNISCHES

Wenn es los geht, dass Sie im Netz massiv mit Hass überschüttet werden, gibt es einige technische Vorabs, die Sie als einzelne*r Redakteur*in sofort tun können.

- Schutz vor Doxxing und Identitätsdiebstahl:

Profile wenn möglich auf privat Stellen (z.B. auf Instagram und Twitter). Auf Facebook alte und aktuelle Posts nur für Freunde oder nur für einen selbst sichtbar lassen

(Einstellungen → Privatsphäre → „Vergangene Beiträge einschränken“).

Erstmal keine Freundschafts- und Followeranfragen annehmen.

Setzen Sie die Chefredaktion/Geschäftsleitung/Ansprechpartner*in in Kenntnis, wenn Sie ernstzunehmende Drohungen erhalten. Fordern Sie von Ihrem Verlag juristischen Beistand ein, wenn Sie immer wieder mit Hassrede konfrontiert werden und nicht einordnen können, ob diese strafbar ist. Sind Sie bereits bedroht worden, können Sie beim Ordnungsamt eine Auskunftssperre erwirken: So wird Ihre Privatadresse nicht herausgegeben, die sonst für jeden frei abrufbar ist. Allerdings wird es von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt, wie schwer eine Bedrohung bereits ausgefallen sein muss – in manchen Ländern muss sie sich bereits in die Tat umgesetzt haben. In jedem Fall wichtig: Sichern Sie alle Drohungen, um sie später als Beweis vorlegen zu können.

Klären Sie die Frage, ob Sie sich äußern wollen. Sie können die Drohungen auch auf Ihren Social Media Kanälen oder Ihrem Blog veröffentlichen. So bleiben Sie mit der verbalen Gewalt nicht allein und machen potenzielle Täter*innen sichtbar.

Falls es berechtigte Kritik an Ihnen gibt, kann eine Stellungnahme oder Erklärung des eigenen Standpunkts den Kritiker*innen den Wind aus den Segeln nehmen.

Wenn es Ihnen zu viel wird, bitten Sie andere, die Moderation zu übernehmen. Wenn die eigene Adresse veröffentlicht wurde: eventuell für ein paar Tagen bei Freund*innen oder Familie unterkommen oder in ein Hotel ziehen, Polizei informieren. Auch wenn einfach zu viel wird, kann das helfen.

Auch, wenn es ein schwacher Trost ist: Machen Sie sich immer wieder bewusst, dass bei Hasskommentaren meist Einzelpersonen oder Unternehmen für komplexe gesamtgesellschaftliche Problematiken „herhalten“ müssen; das hilft Ihnen, sich innerlich von den Hassinhalten zu distanzieren.

4.1. ARGUMENTATIVES: GEGENSPRECHEN

Es gibt gute Gründe, einfach gar nicht auf einen Hasskommentar zu reagieren. Aber ohne Antwort fühlen sich Hater*innen oft bestätigt und andere ermutigt, ähnliche Kommentare zu schreiben – gleichzeitig werden andere Meinung und Betroffene verdrängt. Es entsteht der Eindruck, Hater*innen seien in der Mehrheit – das geht so weiter, bis man die Spirale unterbricht. Ohne Gegenrede und Konsequenzen schwindet das Unrechtsbewusstsein der Hater*innen, aber auch Außenstehende fangen an, solche Verhaltensweisen und Hassbotschaften als legitim zu betrachten.

Oft hat man das Gefühl man stößt auf taube Ohren. Deshalb ist es wichtig, sich vorab klar zu machen, für wen man widerspricht: nicht primär Hater*innen sollten das Ziel der Gegenrede sein, sondern die bedrohten Menschen und Gruppen, die betroffenen Journalist*innen und ebenso alle Mitlesenden.

Alles muss man deshalb trotzdem nicht beantworten – und ist eine bestimmte Grenze überschritten (inhaltlich oder persönlich) ist es auch legitim, Kommentare zu löschen und Nutzer*innen zu stumm zu schalten oder zu blockieren.

4.1.1 KENNE DEINEN FEIND

Um einschätzen zu können, ob sich die Gegenrede überhaupt lohnt und wenn ja, wie man dem*der Hater*in am besten begegnet, ist es zudem sinnvoll, einzuschätzen wer der*die Hater*in überhaupt ist. Generell gilt es, das Profil anhand folgender Fragen abzuklopfen:

- Gibt es ein Profilbild und einen Klarnamen oder „versteckt“ sich die Person hinter Fantasiefoto und Pseudonym?
Dies kann (humorvoll) thematisiert werden, auch kann es (muss aber nicht) Aufschluss darüber geben, ob die Person an einer ernsthaften Debatte interessiert ist.
- Wer sind die Freund*innen und wie viele sind es?
Zeig mir deine Freunde und ich sage dir wer du bist. Außerdem: Hater*innen antworten, die nur wenige Follower haben, kann kontraproduktiv sein, da man ihnen eine Öffentlichkeit einräumt, die sie sonst gar nicht gehabt hätten. Beim NO HATE SPEECH MOVEMENT finden wir z.B. bei Twitter nur dann eine Antwort zwingend erforderlich, wenn Hater*innen mehr als 500 Follower haben.
- Was für Kommentare werden gepostet?
Hilft bei der Einordnung, gerade wenn ein Kommentar mehrdeutig oder nicht verständlich ist.
- Welche Quellen und Links werden geteilt?
- Wird ein einzelner Kommentar gepostet oder postet der*die Kommentator*in eine Welle von Kommentaren unter verschiedenen Artikeln?
Kann Aufschluss darüber geben, ob der*die Hater*in an einer ernsthaften Debatte interessiert ist oder ob er*sie Propaganda macht, bezahlt oder gar ein Bot ist.

ZWEI TYPISCHE PROFILE VON HATER*INNEN SEIEN HIER EXEMPLARISCH GENANNT:

KOMMENTARGOLD



Stimmt, recht hat er. Ich jedenfalls habe noch nie eine Demo von Muslimen gesehen, die bei uns für unsere Grundwerte unsere Demokratie auf die Straße gegangen sind.
Gefällt mir · Antworten · 11 · 16 Min

2 weitere Antworten anzeigen

WELT Was hat ein unbescholtener und gut integrierter Migrant aus Anatolien mit der Terrormiliz zu tun? Warum muss sich eine iranische Büroangestellte aus dem Ruhrpott vom Terror dieser versprengten Wirrköpfe distanzieren?
P.S. Nur aus Interesse: Hast du dich eigentlich bereits von den Nazis in Heidenau distanziert?
Gefällt mir · Antworten · 20 · 8 Min



NO-HATE-SPEECH.DE

MITLÄUFER:

Verweist auf Meinung anderer, auf moralische/rechtliche Diskurse.

→ Reaktion:

Ebenfalls Verweis auf soziale Normen,
Verweis auf Recht oder den Rahmender Debatte.

KOMMENTARGOLD



Wer Ken Jepsen zur Querfront zählt, unterliegt dem Fehler nur über ihn gehört oder gelesen zu haben, anstatt von ihm zu lesen oder zu hören.
Wer regelmäßig KenFm sieht und sich mit den Themen auseinandersetzt, findet diese Diffamierung nur noch amüsant.
Like · Reply · 16 · 1 hr · Edited

SPIEGEL ONLINE Genau, denn wie wir alle wissen, sagt Ken Jepsen die Wahrheit, während die bösen Systemmedien von den Reptiloiden aus dem Bundeskanzleramt ferngesteuert werden. Oder so.
Like · Reply · 54 · 1 hr



NO-HATE-SPEECH.DE

VERSCHWÖRUNGSTHEORETIKER:

„Beweist“ Verschwörungstheorien mit Bildern, Artikeln, Videos, in teils wahnwitziger Geschwindigkeit.

→ Reaktion:

Mit Humor oder durch Anfordern valider Belege für die Behauptungen.

ARGUMENTATIONSSTRATEGIEN DER HATER*INNEN

Nicht nur die Profile der Hater*innen geben einen Hinweis darauf, wie man als Redaktion/ als einzelne*r Journalist*in reagieren könnte und sollte. Auch die Argumentationsstrategie der Hater*innen bedient sich immer gleichen Mustern – man kann sie typologisieren und Antworten darauf vorbereiten.

Zum Beispiel:

KOMMENTARGOLD

Ja stellt mehr Frauen bei den Öffentlich Rechtlichen ein.. Der Durchschnittslohn liegt eh bei 6000 Brutto, macht n Kaffee Kranz draus wie in der Politik und in Hamburg oder So "Lustige" Sachen wie hier für noch mehr Geld an Werbeeinnahmen... Macht alles immer mehr Sinn!
Gefällt mir · Antworten · 3 · 21 Std.

8 weitere Antworten anzeigen

Extra 3 Wenn Sie das Handy nochmal zur Hand haben, dass kopieren Sie doch bitte die Quelle über das Durchschnittsgehalt hier hinein. Wir sind sehr interessiert!!!
Gefällt mir · Antworten · 12 · 6 Std.

☆☆☆☆☆ **NO-HATE-SPEECH.DE**

LÜGEN

→ Reaktion:

Quellen einfordern, gegebenenfalls eigene Quellen entgegenstellen

KOMMENTARGOLD

Dennis Willke Es gibt auch massive Probleme mit Linksextremen "Fans", auch darum gilt es sich zu kümmern.
Gefällt mir · Antworten · 6 · 17. November um 10:19

Vorherige Antworten anzeigen

Süddeutsche Zeitung Dennis Willke Der Satz "Aber die Linken machen auch Probleme" ist solch ein schöner Klassiker! Der macht uns jedes Mal Freude. Leider hilft er nicht wirklich weiter.
Gefällt mir · Antworten · 77 · 17. November um 11:25

NO-HATE-SPEECH.DE

„WHATABOUTISM“

Ablenkung durch Vorwurf bzw. Verweis auf wirkliche oder vermeintliche andere Missstände (z.B. „Aber was ist mit linksextremer Hetze?“ – All lives matter).

→ Reaktion:

Strategie benennen und nachfragen: „In diesem Artikel geht es um Rechtsextremismus. Den sehen sie auch als Problem?“

„THEMENHOPPING“

→ Reaktion:

Strategie benennen und auffordern, beim Thema zu bleiben

PROPAGANDA-SPAM:

Kommentar hat nichts mit dem eigentlichen Beitrag zu tun. Oft wird gleichzeitig unter mehrere Beiträgen kommentiert.

→ Reaktion:

Strategie benennen und auffordern, sich auf das Thema des Beitrags zu konzentrieren, ggf. Kommentar löschen, Benutzer blocken.

BÜRGERLICHER RASSISMUS:

(„Ich bin kein Rassist, aber...“)

→ Reaktion:

Wer sich rassistisch äußert ist Rassist.

WEITERE STRATEGIEN SIND:

- Pseudowissenschaftliche Argumentation
- Täter-Opfer-Umkehr
- Initiierung eines Shitstorms

4.1.2 DIE GEGENREDE

Bevor man sich entscheidet, wie man auf einen Hasskommentar reagieren will, gibt es ein paar grundsätzliche Best-Practices zu beachten, die für alle Formen der Reaktionen gilt:

Schnell reagieren:

Antworten auf alte Kommentare bergen das Risiko, dass man schon vererbte Unterhaltungen wiederbelebt und den Hass so weiter verbreitet

Konstruktive und sachliche Kommentare zuerst beantworten (dann werden sie zuerst angezeigt)

Positive Kommentator*innen pflegen – sich für konstruktive Kommentare bedanken, z.B. auch in einer privaten Nachricht.

Logisch und gezielt nachfragen:

Woher haben Sie diese Information? Haben Sie konkrete Zahlen, Beispiele dafür? Argument aufnehmen und auf Lücken und Fehler hinweisen.

Wo möglich an den*die Andere*n anknüpfen (Die Menschen da abholen, wo sie stehen)

Gegebenenfalls Fakten und eigene Erlebnisse entgegensetzen

Deeskalieren – aber Diskriminierungen etc. benennen

Soweit möglich Verständnis zeigen. Mit Humor reagieren.

Faustregel:

Maximal vier gut nachvollziehbare Argumente austauschen. Dann freundlich aus der Debatte verabschieden.

REAKTIONSMÖGLICHKEITEN

Wenn man den Troll typologisiert und seine Argumentationsstrategie entlarvt hat, gibt es verschiedene Reaktionsmöglichkeiten:



NO-HATE-SPEECH.DE

IGNORIEREN

Vorteil: man generiert keine Aufmerksamkeit und erspart sich emotionale Pein –
Nachteil: Hasskommentare bleiben unkommentiert stehen

BLOCKIEREN/ STUMMSCHALTEN/ ENTFERNEN/ KOMMENTARFUNKTION DEAKTIVIEREN

Vorteil: klare Grenzen, Hass bleibt nicht stehen, spart Zeit und Nerven (auf Facebook auch Verbergen möglich) –
Nachteil: Vorwurf der Zensur, möglicher noch größerer Shitstorm

KOMMENTARGOLD



SP SPIEGEL.TV
2 hrs · 🌐

Liebe Erdoğan-Fanboys,
wir, die "verlogenen Hurensöhne" von SPIEGEL TV, die "gestern den türkischen Präsidenten diffamiert" und "mit Scheiße übergossen" haben sollen, wir "Marionetten" und "Rassisten", die "kein Mensch in der Türkei vermisst", wir Lügner, die "Schauspieler bezahlt haben", um den "bösen bösen Erdoğan" schlecht darzustellen, teilen höflichst mit, dass wir gestern gar keine Sendung hatten. Aber wir erklären uns einfach mal solidarisch mit den Kollegen von stern TV.

Mit freundlichen Grüßen,
Euer Team von SPIEGEL.TV

👍 Like 💬 Comment ➦ Share

👍 😂 🤔 and 31K others Top Comments

7,815 shares 975 Comments



NO-HATE-SPEECH.DE

MODERIEREN UND ARGUMENTIEREN

Vorteil: sachliche Debatte möglich, Autor kann Standpunkt darstellen –

Nachteil: hoher Aufwand an Zeit- und Personal (und Nerven)

SOLIDARISIEREN

Vorteil: Gibt anderen das Gefühl, nicht allein zu sein. Wird einem bestimmt zurück geschickt.

Nachteil: Macht ein weiteres Kampffeld neben den eigenen auf.



Dunja Hayali

Gestern um 11:33 · 🌐

Emre ... du endgeiler Ficker warum so ein Hass auf Deutsche?? Hat man ja gesehen bei deiner letzten anti-deutschen Text so loser wie ihr solltet euch besser nicht mit uns anlegen. Wir können auch ziemlich gemein sein Wenn wir wollen..!! Und ich wollt mal fragen ist Das eigentlich Demokratie wenn du einfach Leute anscheißt im Netz und ihre Timeline vollkotzt? Nur weil ich unangenehme Fragen stelle wo du die Wahrheit sagen musst oder ich einfach meine Meinung sage.??? Du bist genau so Eine falsche Ratte wie der Rest von deinem Land.

dh

ps: netterweise habe ich ihren Namen mal unkenntlich gemacht. Nicht, dass ihre Mama vor Scham im Boden versinkt



Emre Dunja Hayali du Nutte warum so ein Hass auf Türken

?? Hat man ja gesehen bei deiner letzten anti-Türkei Show so lappen wie ihr solltet euch besser nicht mit uns anlegen. Wir können auch ziemlich gefährlich sein Wenn wir wollen..!! Und ich wollt mal fragen ist Das eigentlich Demokratie wenn du einfach Leute blockierst und ihre Kommentare löscht Nur weil sie dir unangenehme Fragen stellen wo du die Wahrheit sagen musst oder sie ihre Meinung sagen.??? Du bist genau so Eine falsche Ratte wie der Rest von diesem Land.

Gefällt mir · Antworten · 20 Min

👍 Gefällt mir 💬 Kommentieren ➦ Teilen

👍 😂 🤔 27 287 Chronologisch

IRONISIEREN, HUMOR

Vorteil: kann Diskussionen entschärfen, kann andere ermutigen, kann Leserbindung oder sogar Reichweite stärken⁷

Nachteil: kann Fronten verhärten, man kann schnell arrogant wirken, man muss mit Gegenreaktionen rechnen und kann Leser*innen verlieren

ZURÜCKPÖBELN (MIT VORSICHT ZU GENIEßEN!)

Vorteil: Man schafft sich Entlastung.

Nachteil: Man lässt sich auf das gleiche Niveau herab und macht sich angreifbar.

4.1.3. GÄNGIGE ARGUMENTE UND ANTWORTEN

Es ist wichtig, in der Redaktion darüber zu diskutieren, wie man auf bestimmte Argumente reagieren will, denn es geht immer auch um eine politische Bewertung des Gesagten – und damit auch um die politische Ausrichtung des Mediums.

Argumente und Fakten auf häufige Hasskommentare sollten gesammelt werden. Diese Argumentationsleitfäden sollten für die gesamte Redaktion zugänglich gemacht werden, z.B. im Intranet.

Auf der Webseite von NO HATE SPEECH haben wir viele Möglichkeiten der Gegenrede zu Sexismus, (antimuslimischem) Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Ableismus, Homo- und Transphobie zusammengestellt. Außerdem gibt es dort Memes und GIFs zum Herunterladen, wenn man mal nicht mit einem Text antworten möchte.⁸ Im Folgenden haben wir ein paar häufige „Argumente“ und mögliche Antworten zusammengestellt:

„Wenn Sie meine Kommentare löschen, verstößt das gegen die Meinungsfreiheit!“

- „Hetze drängt andere Menschen aus dem öffentlichen Raum. Hetze verhindert Meinungsfreiheit.“
- „Jede*r kann sagen, was er/sie will. Den meisten gelingt das sogar, ohne die Rechte anderer zu verletzen ;)“
- „Meinungsfreiheit hat in Deutschland dort ihre Grenzen, wo sie die Rechte Anderer verletzt“
Generell: Auf Diskussionsregeln hinweisen, Verstöße/ Hate Speech benennen: Meinungsfreiheit bedeutet nicht, dass man andere Menschen diskriminieren, beleidigen oder bedrohen darf, oder ungestört hetzen kann.

„Sie berichten absichtlich nicht über Straftaten von (Migrant*innen, linksextreme Straftaten etc.)“

- Wir berichten nach sorgfältiger Recherche, wahrheitsgetreu und mit Quellenangabe und -Überprüfung.
Generell: Nach konkreten Beispielen fragen, in denen angeblich falsch bzw. nicht berichtet wurde.

Bei Hetze gegen Geflüchtete:

- „Es wäre doch besser, wenn Sie mehr hätten, als wenn Geflüchtete noch weniger hätten, oder?“
- „Ich schlage vor, dass wir alle uns dafür einsetzen, dass menschenwürdiges Leben in Deutschland allen Menschen ermöglicht wird.“

Was haben Sie schon gegen die Hasskommentare von XY unternommen???

- „Was wir sind: Eine Zeitung. Was wir nicht sind: Eine Sanktionsstelle.“
- „Strafbare Inhalte müssen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft angezeigt werden und nicht bei Zeitungen. Jedenfalls dann, wenn man wirklich etwas erreichen will, anstelle sich mit ein paar Likes aus der eigenen Filterblase zufrieden zu geben ;-)“

Der Islam ist böse/ Muslime sind... / distanzieren sich nicht von Terroristen ...

- „Wie viele Newsletter oder FB-Seiten muslimischer Gemeinden und Menschen haben Sie abonniert? Wie viel Kontakt pflegen Sie im Alltag?“
- „Sie glauben also, 1,57 Milliarden Menschen pauschal einschätzen zu können?“

Verbreitung von Unwahrheiten

- „Können Sie das auch belegen? Disclaimer: Hörensagen zählt nicht;)“
Generell: richtigstellen, wenn möglich⁹

DAS STRAFRECHT UND DAS NETZDG

DAS STRAFGESETZBUCH

Weil Hater*innen oft mit „Meinungsfreiheit“ argumentieren, wenn sie mit Reaktionen auf ihren Hass konfrontiert sind, hier ein paar rechtliche Hintergrundinformationen. Die Meinungsfreiheit ist im Artikel 5 des Grundgesetzes verankert – sie ist jedoch kein absolutes Recht, steht also nicht über anderen Rechten wie dem Recht des Einzelnen auf Schutz der Menschenwürde (Artikel 1). In Absatz 2 des Artikels 5 steht explizit:

„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

Hierfür gilt – wie offline auch – das Strafgesetzbuch (StGB). Um einordnen zu können, ob ein Hassposting eventuell strafbar ist, hier ein kleiner Überblick zu relevanten Paragrafen mit Beispielen zu Urteilen. Disclaimer: Dies ist keine Rechtsberatung und ersetzt nicht den Gang zur*zum Anwalt*in. Verboten ist:

(§ 86 StGB) Das Zeigen von Symbolen verfassungswidriger Organisationen, z.B. Hakenkreuz, nationalsozialistische Fahne, SS-Totenkopf, „deutscher Gruß“¹⁰

(§ 111) Der öffentliche Aufruf zu Straftaten

Beispiel: Merkel müsse „öffentlich gesteinigt werden“, postete ein 28-jähriger Bochumer auf Facebook. Das Gericht verstand die Aussage als einen Aufruf zur Gewalt.
Strafe: 2.000 Euro.¹¹

(§ 130) Volksverhetzung ist die Gefährdung des „öffentlichen Friedens“ durch Aufstacheln zu Hass, Gewalt, Willkür oder Verletzung der Menschenwürde gegen einzelne Menschen oder ganze Gruppen.

Beispiel: Youtube-Blogger „Julien“ wurde zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung und 15.000 Euro Geldstrafe verurteilt. „Vergasen sollte man die Mistviecher“ hatte er in einem knapp 800.000 Mal geklickten Video über die Lokführer*innen der Gewerkschaft GDL gesagt.¹²

(§ 131) Gewaltdarstellung: Wer grausame Gewalttätigkeiten verharmlost oder verherrlicht, macht sich strafbar.

Beispiel: Über seinen Facebook-Account hatte ein 29-Jähriger unkommentiert einen fast vier Minuten langen Film verbreitet, der u.a. eine Massenhinrichtung durch Erschießen zeigte. Das Amtsgericht Augsburg verurteilte den Mann zu einer Geldstrafe von 1400 Euro.¹³

(§166) Verunglimpfung religiöser Bekenntnisse: Höchst umstritten und eher selten angewandt, jedoch theoretisch bestraft wird, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Beispiel: In einem Artikel auf der islamfeindlichen Seite PI-News verglich der Autor 2013 den Islam mit einem „Krebsgeschwür“. Nach Auffassung des Richters stellte dieser Vergleich eine Beleidigung und Diskreditierung des Islams dar und verurteilte den Mann zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 50 Euro.¹⁴

(§ 185) Beleidigung: Die häufigste Hass-Straftat im Netz kann durch eine Strafanzeige der*des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Beispiel: Das Landgericht Hamburg untersagte einem Facebook-Nutzer beleidigende Äußerungen gegen die ZDF-Moderatorin Dunja Hayali. Bei Zuwiderhandlung droht ihm ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro.¹⁵

(§ 186) Üble Nachrede: Der*die Täter*in unterstellt jemandem etwas Schlimmes, das nicht wahr ist – sie*er glaubt allerdings, dass es stimmt.

Beispiel: Die FPÖ hatte einem österreichischen Journalisten unterstellt, bei Aufzeichnungen einer rechtsextremen Demo einen Skinhead aufgefordert zu haben, „Heil Hitler“ zu rufen. Nach sechs Jahren Prozess verurteilte der Richter die FPÖ zur Zahlung von 13.000 Euro an den Journalisten. Ebenso musste die Partei das Urteil veröffentlichen.¹⁶

(§ 187) Verleumdung: Im Gegensatz zur üblen Nachrede weiß der*die Täter*in bei der Verleumdung, dass seine*ihre Behauptung nicht wahr ist. Das wird als besonders hinterhältig eingeordnet.

Beispiel: Mit einem Sachverständigengutachten behauptete die Zeitung „Junge Freiheit“, dass die taz beim Kauf eines Grundstücks „über eine Million Euro auf Kosten des ständig klammen Berlins gespart hat“. Das Berliner Kammergericht urteilte, dass die offensicht-

lich falschen Behauptungen verleumderisch seien und dass „der Sachverständige und die Junge Freiheit in grober Weise die Rechte der taz verletzt haben“.¹⁷

(§ 201) Verletzung des vertraulichen Wortes: Wer Tonaufnahmen von Äußerungen, die nicht in der Öffentlichkeit gesprochen wurden, ohne Zustimmung des*der Sprecher*in macht und diese weitergibt, verletzt die „Vertraulichkeit des Wortes“.

(§ 201a) Verletzung des Lebensbereichs durch Veröffentlichung von Bildaufnahmen: In Deutschland gibt es das Recht am eigenen Bild. Fotos, die eine Person einzeln und im nicht-öffentlichen Raum zeigt, dürfen nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden.

Beispiel: Bild Online hatte eine Kampagne gegen Hetzer*innen gestartet und Hasskommentare plus Fotos der Hetzer*innen veröffentlicht. Das OLG München urteilte, dass die Veröffentlichung ohne Einwilligung stattgefunden hatte. Die Bild-Zeitung konnte die Frage des Gerichts, welchen Mehrwert die Veröffentlichung der Bilder für die Berichterstattung habe, nicht beantworten und musste die Bilder wieder aus dem Netz nehmen.¹⁸

(§ 240) Nötigung: Morddrohungen oder Drohungen mit einem empfindlichen Übel. Auch der Versuch einer Nötigung ist bereits strafbar.

Beispiel: Ein 24-Jähriger drohte einer Frau über die Dating-App Tinder, ein (nicht-existentes) Sexvideo von ihr zu veröffentlichen. Die Frau erstattete Anzeige; der 24-Jährige wurde wegen schwerer Nötigung zu neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.¹⁹

(§ 241) Bedrohung

Beispiel: Ein 72-Jähriger drohte einem Anwalt in einer E-Mail mit „Biker-Beistand“. Das Gericht verhängte gegen den mittellosen Mann eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro.²⁰

VOLKSVERHETZUNG IM INTERNET (ANZAHL DER FÄLLE):

2015: 1798

2016: 3331

+85%

(QUELLE: BUNDESKRIMINALAMT)

NO-HATE-SPEECH.DE



Die Kriminalitätsstatistik des BKA listet Hassrede nicht als eigenständige Straftat auf. Unter den Straftatbeständen mit dem Tatmittel „Internet“ waren 2016 unter den oben aufgezählten Straftaten die Beleidigung am häufigsten (13.620 Taten), gefolgt von Straftaten gegen die persönliche Freiheit (8076) und öffentlicher Ordnung (5285). Unter Volksverhetzung wurden 3331 Straftatbestände gezählt, 2015 waren es noch 1798.²¹

DAS NETZWERKDURCHSETZUNGSGESETZ (NETZDG)

Der Bundestag hat, auf Grundlage eines Monitoring-Berichts von jugendschutz.net,²² ein Gesetz zur Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken erlassen, das am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Das so genannte Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verpflichtet die Betreiber gewinnorientierter sozialer Netzwerke dazu, „offensichtlich strafbare Inhalte“ binnen 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde zu löschen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe drohen den Unternehmen Bußgelder von bis zu fünf Millionen Euro.

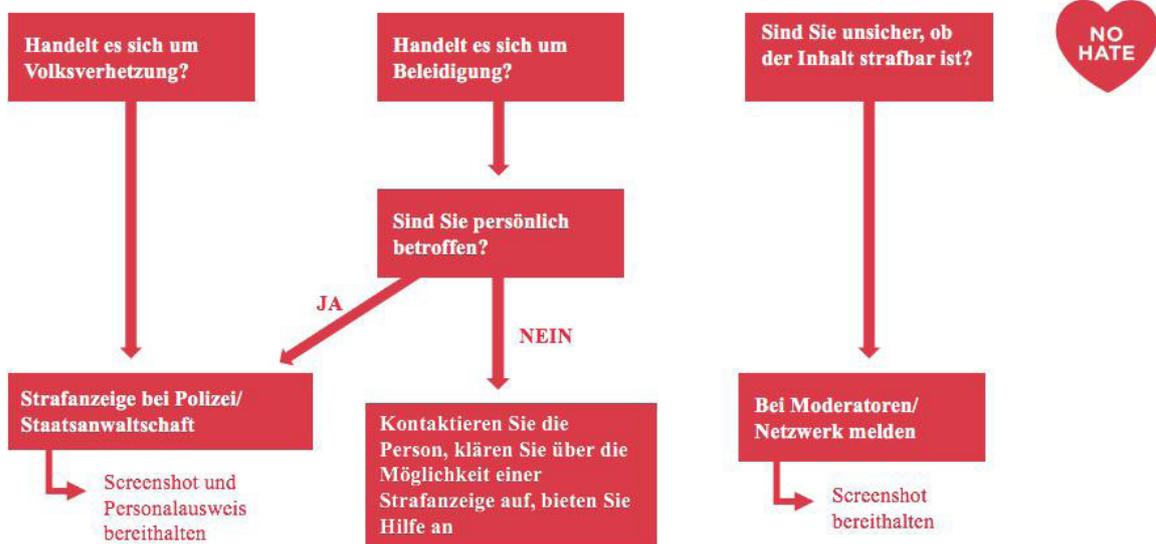
Ob ein gemeldeter Inhalt „offensichtlich strafbar“ ist, entscheiden hier aber nicht deutsche Gerichte, sondern im Zweifel Sachbearbeiter*innen oder gar Algorithmen der Unternehmen. Dies könnte dazu führen, dass Inhalte vorschnell geblockt werden („Overblocking“), um eine Verurteilung zu vermeiden. Journalist*innen-Vertreter wie Reporter ohne Grenzen, der Deutsche Journalisten-Verband aber auch wir als NO HATE SPEECH MOVEMENT sehen darin eine potentielle Gefahr für die Meinungsfreiheit. Zudem konkretisiert das Gesetz nicht, wie sich Nutzer*innen gegen eine ungerechtfertigte Löschung ihrer Inhalte zur Wehr setzen können.

Positiv für Journalist*innen sowie für jede*n Nutzer*in der Dienste finden wir jedoch, dass die Netzbetreiber*innen nun darüber berichten müssen, wie sie mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte umgehen. Diesen Bericht müssen sie halbjährlich erstellen und auf ihrer Homepage veröffentlichen (zuerst im ersten Halbjahr 2018). Auch müssen sie eine*n Ansprechpartner*in, einen sogenannten „Zustellungsbevollmächtigten“, für laufende Gerichtsverfahren nennen (bis spätestens zum 1. Januar 2018). Zudem dürfen Betroffene, nach richterlicher Anordnung, über die IP-Adresse Auskunft über den/die Hater*in erfragen.

Wie wir als NO HATE SPEECH MOVEMENT in Deutschland uns zum Gesetz positionieren, können Sie hier²³ nachlesen.

4.2. RECHTLICHES: POSTS MELDEN UND ANZEIGE ERSTATTEN

Wenn die Gegenrede als Maßnahme gegen Hasskommentare der Redaktion und/oder dem*der einzelnen Journalist*in nicht ausreicht, kann er*sie noch andere Schritte in Betracht ziehen. Zum einen kann er*sie den*die Betreiber*in Sozialer Netzwerke auf mögliche rechtswidrige Posts aufmerksam machen und diese so in die Pflicht nehmen, zu agieren. Denn der Anbieter muss nicht pro-aktiv auf die Suche nach strafbaren Kommentaren gehen, sondern nur handeln, wenn diese ihr*ihm zur Kenntnis gelangen. Zum anderen kann man deutsche Gerichte darüber entscheiden lassen, ob ein Kommentar Hassrede ist – mit möglichen Sanktionen für den*die Täter*in als Folge.



POSTS MELDEN

Es ist mittlerweile nicht mehr kompliziert, Inhalte auf Social Media- oder Online-Plattformen zu melden, wenn man vermutet, dass sie gegen deren Regeln oder gegen deutsches Recht verstoßen. Hier ein paar hilfreiche Links:

Facebook

Community Standards²⁴

Help Centre²⁵

Twitter

Hilfe-Center²⁶

So meldest du einen Verstoß²⁷

YouTube

Community Guidelines²⁸

Meldecenter und Richtliniendurchsetzung²⁹

Instagram

Missbrauch und Spam³⁰

Gemeinschaftsrichtlinien³¹

Snapchat

Community-Richtlinien³²

Snapchat Support³³

STRAFRECHTLICHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Wenn man als Journalist*in oder als Redaktion die Strafbarkeit eines Kommentars zu erkennen meint, kann man auch Anzeige entweder bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft des Bundeslandes erstatten, in dem man wohnt. Die Kontakte der Länder-Polizei-Behörden und Internetwachen sind im Netz nach Bundesländern aufgelistet.³⁴ Eine Anzeige ist auch online möglich, allerdings nicht in allen Bundesländern.³⁵

Doch Achtung: Dieses Prozedere ist oft sehr langsam, Polizei und Strafverfolgungsbehörden oft personell überlastet und inhaltlich überfordert. Aber es kann auch zum Erfolg führen: Ein junger Mann, der einen Redakteur von ZEIT ONLINE auf Facebook massiv bedroht hatte, musste jüngst mehr als 4.200 Euro Strafe zahlen, plus Anwaltskosten.³⁶

Man sollte in jedem Fall gut abwägen, ob man die Ressourcen hat, diesen Weg zu gehen.

ZIVILRECHTLICHE HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei konkreten, persönlichen Bedrohungen kann man auch eine Abmahnung über einen Anwalt erlassen, das geht meist schneller als ein Gerichtsverfahren.

Seit Mitte Juli 2017 können Beiträge auch bei der Meldestelle „respekt!“ gemeldet werden. Sie prüft, ob Gesetze verletzt wurden. Wenn ja, meldet sie dem Plattformbetreiber Einträge, die den Tatbestand der Volksverhetzung, Beleidigung, üblen Nachrede oder Verleumdung erfüllen und fordert deren Löschung. Sie zeigt Fälle von Volksverhetzung an. Sie unterstützt Betroffene dabei, bei Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung selbst Anzeige zu erstatten. Und sie gibt Rückmeldung, was mit dem gemeldeten Beitrag weiter geschieht.³⁷

Zudem gibt es auf der Seite der EU-Initiative klicksafe.de eine Reihe von Internet-Beschwerdestellen, die tätig werden, sobald man das Formular ausgefüllt hat (z.B. Jugendschutz.net).³⁸

5. HASSREDE VERARBEITEN: UNTERSTÜTZUNG UND WEITERBILDUNG

Die Psychologin Dorothee Scholz hat darauf hingewiesen, dass schwere Fälle von Hate Speech ähnliche emotionale Reaktionen hervorrufen können wie Vergewaltigungen oder Überfälle und dass Diskriminierte sich „aus digitalen Kommunikationsräumen zurückziehen, wenn verbale Gewalt nicht sanktioniert wird.“³⁹ Es kann also durchaus möglich und sinnvoll sein, dass Sie sich als betroffene*r Journalist*in auch die Unterstützung einer psychologischen Beratung zu Nutze machen.

Wie oben beschrieben, erhalten Sie Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Anwälten. Weitere Unterstützung erhalten Sie von der Gewerkschaft.

Zudem ist es sinnvoll, sich regelmäßig zu diesem Thema weiterzubilden. Mögliche Partner und Expert*innen haben wir auf unserer Homepage gelistet.⁴⁰

Des Weiteren planen wir als NO HATE SPEECH in 2018/2019, Train the Trainer Workshops für die Redaktionen anzubieten. Lassen Sie eine*n Kolleg*in fortbilden, die dann wiederum andere unterrichten kann.

Zudem hat NO HATE SPEECH ein Nationales Kampagnenkomitee initiiert. Ein breites Bündnis aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung ist im Komitee versammelt.⁴¹ Auch hier finden Sie Ansprechpartner*innen.

Last but not least: Bestellen Sie sich diesen Leitfaden in der gedruckten Version für Ihre Redaktion!

QUELLEN

- (1) <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2119>
- (2) <http://www.nohatespeechmovement.org/survey-result>
- (3) <https://no-hate-speech.de/de/wissen/>
- (4) <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec1997-20.pdf>
- (5) <http://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Studie-hatespeech.pdf>
- (6) <http://fortune.com/2017/08/07/password-recommendation-special-characters>
- (7) <https://de-de.facebook.com/DasBesteausSocialMedia>
- (8) <https://no-hate-speech.de/de/kontern/> "https://no-hate-speech.de/de/kontern/
- (9) <http://hoaxmap.org/> "http://hoaxmap.org, <http://faktenfinder.tagesschau.de>
- (10) https://www.bundestag.de/blob/195550/4db1151061f691ac9a8be2d9b60210ac/das_strafbare_verwenden_von_kennzeichen_verfassungswidriger_organisationen-data.pdf
- (11) <http://www.faz.net/aktuell/politik/urteil-gegen-facebook-hetzer-meinungsfreiheit-als-deckmantel-14162226.html#/elections>
- (12) <http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Westerkappeln/2016/02/2271016-Youtube-Star-Julien-verurteilt-Volksverhetzung-statt-Videokunst>
- (13) <http://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/Gericht-verurteilt-Mann-wegen-Hinrichtungs-Video-bei-Facebook-id35099817.html>
- (14) <https://dtj-online.de/islamfeindlichkeit-michael-stuerzenberger-geldstrafe-38831>
- (15) <http://www.tagesspiegel.de/medien/urteil-gegen-facebook-nutzer-gericht-verbietet-hasskommentare-gegen-dunja-hayali/12939608.html>
- (16) <http://derstandard.at/2000035795508/Skinhead-Reportage-FPOe-verliert-gegen-ORF-Redakteur>
- (17) <http://blogs.taz.de/hausblog/2016/03/23/gerichtsurteil-junge-freiheit-hat-taz-verleumdet/>
- (18) https://www.anwalt.de/rechtstipps/internet-pranger-bild-zeitung-unterliegt-vor-dem-olg-muenchen_080002.html
- (19) <http://www.augsburger-allgemeine.de/neu-ulm/Mann-24-erpresst-Sex-Bekannte-ueber-Dating-App-Tinder-id37584522.html>
- (20) <http://www.paz-online.de/Peiner-Land/Stadt-Peine/Peiner-beleidigte-und-bedrohte-Anwalt-per-E-Mail>
- (21) <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/BKATabellen/bkaTabellenFaelle.html>
- (22) https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/03142017_Monitoring_SozialeNetzwerke.html
- (23) <https://no-hate-speech.de/fileadmin/img/CI/NetzDG.pdf> "https://no-hate-speech.de/fileadmin/img/CI/NetzDG.pdf
- (24) <https://www.facebook.com/communitystandards>
- (25) <https://www.facebook.com/help/181495968648557>
- (26) <https://support.twitter.com/articles/20171135>
- (27) <https://support.twitter.com/articles/116962>
- (28) <https://www.youtube.com/yt/policyandsafety/de/communityguidelines.html>
- (29) <https://www.youtube.com/yt/policyandsafety/de/reporting.html>
- (30) <https://help.instagram.com/165828726894770/>
- (31) <https://help.instagram.com/477434105621119>
- (32) <https://support.snapchat.com/de-DE/a/guidelines>
- (33) <https://support.snapchat.com/de-DE/i-need-help>
- (34) <http://www.polizei.de> " www.polizei.de
- (35) <http://www.online-strafanzeige.de>
- (36) <http://www.zeit.de/digital/internet/2016-11/hatespeech-bedrohung-ueberfordete-straferfolger-berlin>
- (37) <http://demokratiezentrum-bw.de/meldestelle-respect/> " http://demokratiezentrum-bw.de/meldestelle-respect/
- (38) <http://www.klicksafe.de/service/anlaufstellen/internet-beschwerdestellen/>
- (39) Vgl. <http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/hatespeech/die-direkte-bedrohung-durch-hate-speech-darf-nicht-unterschaetzt-werden>
- (40) <https://no-hate-speech.de/de/wissen>
- (41) <https://no-hate-speech.de/de/netzwerk>